



Amtliche Bekanntmachungen
der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg
13/2014 (12. Mai 2014)

Zweite Änderungssatzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für die Vergabe von Deutschlandstipendien

vom 12. Mai 2014

Auf Grund von § 8 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 8. Mai 2014 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für die Vergabe von Deutschlandstipendien vom 7. Juli 2011 wird wie folgt geändert:

1. Ergänzung in § 5 Abs. 5, Punkt 2 Spiegelstrich 2
2. Änderungen in § 5 Abs. 5, Punkt 2 Spiegelstrich 3

§ 5 Auswahlausschuss

(5) Auswahlkriterien sind

1. für Studienanfängerinnen und Studienanfänger die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (in der Regel 1,2 oder besser) unter besonderer Berücksichtigung der für das gewählte Studienfach relevanten Einzelnoten oder
2. für bereits immatrikulierte Studierende die bisher erbrachten Studienleistungen nach Maßgabe der folgend genannten Ergebnisse von abgelegten akademischen Teil- oder Modulprüfungen, bestehend aus zwei Elementen
 - in den Lehramtsstudiengängen nach der Prüfungsordnung 2003 der Durchschnitt der erreichten Leistungen in den akademischen Teilprüfungen in Erziehungswissenschaften oder im Hauptfach;
 - in den Lehramtsstudiengängen nach der Prüfungsordnung 2011 das Ergebnis des Moduls 2 im Vertiefungsfach/Hauptfach oder in den Bildungswissenschaften; (Bei den Lehramtsstudiengängen nach PO 2011, gelten die Vergleichswerte der Absolventen nach der PO 2003: für GPO 2011 im Vergleich die GHPO SP G 2003, WHR 2011 im Vergleich die RPO 2003 und GHPO SP H 2003 gemischt, SPO 2011 im Vergleich SPO 2003);
 - in Bachelorstudiengängen der Durchschnitt aus einem benoteten Grundlagenmodul und einem benoteten Modul aus dem jeweiligen Arbeits- bzw. Praxisfeld;
 - für Studierende eines Master-Studiengangs die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums, das die Zugangsvoraussetzung für diesen Master darstellt.

Hierbei muss der Notendurchschnitt der für die Auswahl zugrunde gelegten Leistungen jeweils mindestens so gut sein, wie die der 5 % besten Absolventinnen/Absolventen im jeweiligen Studiengang im Vorjahr (Zeugnisdatum Juli bzw. November).

Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials der Bewerberin oder des Bewerbers sollen außerdem insbesondere berücksichtigt werden

1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
2. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen,
3. besondere soziale, persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten oder ein Migrationshintergrund

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft.

Ludwigsburg, den 12. Mai 2014

Prof. Dr. Martin Fix
Rektor